

**Satzung
des Entsorgungsverbandes Saar
über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland
(Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung)
vom 20. Juni 2000**

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

§ 1 Zielsetzung

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

III. Abfallentsorgungsanlagen

§ 3 Abfallentsorgungsanlagen

§ 4 Entsorgungspflichten

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Abfallanfall

§ 8 Benutzung Abfallentsorgungsanlagen

§ 9 Befreiung von der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

IV. Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgungsanlagen

V. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 11 Melde- und Auskunftspflicht

§ 12 Haftung

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Veröffentlichungen

§ 14 Inkrafttreten

Satzung
des Entsorgungsverband Saar über die Benutzung
von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland
(Abfallentsorgungsanlagenbenutzungssatzung)
vom 20. Juni 2000

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356) wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1
Zielsetzung

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt der Entsorgungsverband Saar (EVS), folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen bzw. Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle (stoffliche Verwertung),
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
- die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

1. Abfallentsorgungseinrichtung

Öffentliche Einrichtung zum Entsorgen von Abfällen in Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) des EVS oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle gelagert, abgelagert, behandelt oder verwertet werden (z.B. Deponien, Verbrennungsanlagen, Bioabfallbehandlungsanlagen, Umladestationen),

2. Deponie

Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle dauerhaft oberirdisch abgelagert werden,

3. Verbrennungsanlage

Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle thermisch behandelt werden,

4. Bioabfallbehandlungsanlage

Anlage zum biologischen Abbau bzw. Umbau von Bioabfall,

5. Umladestation
Anlage zur Sammlung von Abfällen und Bereitstellung zum Transport in Abfallentsorgungsanlagen,
6. Hausabfall
Durch die örtlich nach § 5 SAWG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelte überlassungspflichtige Abfälle
 - a) aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und
 - b) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gewerblicher Abfall),
7. Selbst entsorgter Hausabfall
Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen durch die Hausabfallentsorgungseinrichtung nicht eingesammelt und befördert werden können, und der öffentlichen Entsorgungseinrichtung nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG zu überlassen sind,
8. Restabfall
Hausabfall, für den Getrennthaltung nach den Vorschriften der örtlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung vorgeschrieben ist,
9. Bioabfall
Biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle) aus privaten Haushaltungen nach den Vorschriften der örtlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung.
10. Sperrige Abfälle
Feste Hausabfälle, für die eine Sondersammlung nach den Vorschriften der jeweiligen örtlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung eingerichtet ist.
11. Gemischte Hausabfälle
Hausabfall, für den keine Getrennthaltung nach den Vorschriften der örtlichen Hausabfallentsorgungseinrichtung vorgeschrieben ist.
12. Verbandsgebiet
Das Verbandsgebiet ist das Saarland.

III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 3

Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben betreibt der EVS eine öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zur
- Behandlung
 - Verwertung oder

- Beseitigung von Abfällen.

Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

(2) Der EVS kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Als Anlagen des EVS im Sinne der §§ 3 bis 6, 8, 9 und 11 dieser Satzung gelten auch Anlagen beauftragter Dritter.

§ 4

Entsorgungspflichten

(1) Dem EVS obliegt im Verbandsgebiet die Entsorgungspflicht für Abfälle

- a) die von den nach § 5 SAWG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger örtlich gesammelten überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und
- b) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gewerblicher Abfall).

(2) Zugelassen sind auf den Verbrennungsanlagen, Deponien und Umladestationen des EVS

- a) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle. EAK-Schlüssel 170701
- b) Sieb- und Rechenrückstände. EAK-Schlüssel 190801
- c) Abfälle aus Sandfängen EAK-Schlüssel 190802
- d) Gemischte Siedlungsabfälle EAK-Schlüssel 200301
- e) Marktabfälle EAK-Schlüssel 200302
- f) Straßenreinigungsabfälle EAK-Schlüssel 200303

Zugelassen sind auf Bioabfallbehandlungsanlagen

- Kompostierbare Abfälle EAK-Schlüssel 200201.

(3) Der EVS kann weitere Abfallarten annehmen, soweit seine Anlagen hierfür zugelassen sind.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung durch den EVS ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- c) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG
- d) asbesthaltigen Abfällen,
- e) Erdaushub, Bauschutt, Steine, explosive, implosive, flüssige, gasförmige und toxische Abfälle.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Abfallentsorgungseinrichtung des EVS sind zu überlassen
- a) die durch die örtlich nach § 5 SAWG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelte überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. mit § 2 der Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft des Entsorgungsverbandes Saar vom 30.6.1999
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gewerblicher Abfall).
 - c) selbst zu entsorgenden Hausabfällen – außer Problemabfällen - im Verbandsgebiet, soweit die örtliche Hausabfallentsorgungseinrichtung die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ausgeschlossen hat und die Abfallentsorgungseinrichtung des EVS zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung in der Lage ist.

Zur Überlassung verpflichtet sind die Besitzer der Abfälle (Andienungspflicht).

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jede Gemeinde berechtigt, die Übernahme der eingesammelten Hausabfälle zu verlangen (Anschlussrecht).

Diese Pflichten und Rechte gelten auch für die Besitzer von Hausabfällen und selbst zu entsorgendem Hausabfall – außer Problemabfällen - im Verbandsgebiet, soweit die örtliche Hausabfallentsorgungseinrichtung die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ausgeschlossen hat und die Abfallentsorgungseinrichtung des EVS zur Behandlung, Verwertung oder Beseitigung in der Lage ist.

- (2) Die Besitzer von Hausabfall und selbst zu entsorgtem Abfall sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungspflicht).

In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 7

Abfallanfall

Angefallene Abfälle gehen, sobald sie auf Abfallentsorgungsanlagen angenommen werden, in das Eigentum des Betreibers der Anlage über.

§ 8

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Zur Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen sind berechtigt
 - a) die für die örtliche Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 EVSG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
 - b) private Besitzer von selbst zu entsorgendem Hausabfall, soweit nach § 6 eine Benutzungspflicht besteht,
 - c) gewerbliche oder sonstige nicht nach Buchstabe b zu behandelnde Besitzer von selbst zu entsorgendem Hausabfall, soweit nach § 6 eine Benutzungspflicht besteht.

- (2) Lieferungen von Abfall nach Abs. 1 Buchstabe c sind nur statthaft, wenn zuvor eine Annahmeerklärung zu der einzureichenden Verantwortlichen Erklärung des Abfallbesitzers nach dem Muster des Entsorgungsnachweisverfahrens erteilt wurde.

- (3) Bei einer Bioabfallbehandlungsanlage angelieferter Bioabfall wird als Restabfall behandelt, wenn mehr als zehn Gewichtsprozent Restabfall in der Anlieferung enthalten sind.
Werden wiederholt durch den Verpflichteten nach § 6 nichtverwertbare Bioabfälle im Sinne von Satz 1 angeliefert, kann eine Anlage zur Behandlung von Restabfällen zugewiesen werden. Nach Behebung der Ursache der Verschmutzung ist die Annahme des Bioabfalls wieder zuzulassen.

- (4) Der EVS weist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der jeweils geltenden Betriebsbestimmungen der einzelnen Anlage den Abfallbesitzern Abfallentsorgungsanlagen zu.
Der EVS behält sich vor, bei Betriebsstörungen oder Revisionen die Abfallbesitzer auch anderen Abfallentsorgungsanlagen, auch kurzfristig, zuzuweisen. Evtl. Mehrkosten für den Transport u. ähnliches werden vom EVS nicht übernommen

- (5) Im übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach den Betriebsbedingungen für die einzelnen Anlagen.

§ 9

Befreiung von der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der EVS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen für überlassungspflichtige Hausabfälle befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass gewerblicher Abfall in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage
oder
in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise beseitigt wird
und
die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des EVS unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Verpflichteten nach § 6 Abs. 1 zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern.

(2) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(3) Der EVS oder der beauftragte Dritte kann mit dem zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Verpflichteten eine Entsorgungsvereinbarung über eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bereitstellung, Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle treffen, soweit betriebliche Erfordernisse dies zulassen.

IV. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühr für Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen des EVS werden für die Behandlung, Beseitigung und ggfls. Verwertung der angelieferten Abfälle Gebühren erhoben. Je gebührenpflichtiger Anlieferung wird mindestens eine Gebühr für 100 kg Abfall erhoben.

Die Gebühr beträgt je Tonne

- a) selbstentsorgte Hausabfälle
soweit nicht nach Buchstabe b
anders zu berechnen 202,30 €

- b) bei Anlieferungen von Hausabfällen, Restabfällen oder sperrigen Abfällen aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr:
 - bis 100 kg je Anlieferung pauschal 12,00 €
 - und

bei Anlieferungen über 100 kg wird bis 100 kg die übliche Pauschale erhoben, die darüber hinaus anfallende Menge wird mit dem Tonnenpreis von 202,30 € berechnet.

(2) Gebührensschuldner sind die nach § 8 Abs. 1 berechtigten Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen.

(3) Die Gebühr wird bei der Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage erhoben bei Berechtigten nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b durch Sofortkasse.

VII. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 11

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung hat der Verpflichtete nach § 6 dem EVS schriftlich mitzuteilen bzw. Auskunft zu erteilen über

- a) Entstehen, Vorliegen, Umfang und Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht,
- b) Menge, Art, Zusammensetzung und Herkunft der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige oder vorgesehene Beseitigung oder Verwertung der Abfälle, soweit dies zur Prüfung einer Überlassungspflicht erforderlich ist
- c) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstige Sammeleinrichtungen.

(2) Die Angaben können durch den EVS überprüft werden. Der EVS ist berechtigt, die gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

(3) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, ist den Beauftragten des EVS Zutritt zu dem Grundstück zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 12

Haftung

(1) Die Verpflichteten nach § 6 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben den EVS auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Bei Einschränkungen der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen aus Gründen, die der EVS oder die von ihm Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 6 keine Ansprüche herleiten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13

Veröffentlichungen

Soweit nach dieser Satzung Veröffentlichungen durch den EVS vorgesehen sind, erfolgen diese im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Abfallbeseitigung im Saarland vom 25. November 1997 (Amtsbl. S. 1301) außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. November 2006

Entsorgungsverband Saar